



Kanton Zürich
Baudirektion



Merkblatt

Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Silos und Siloballenlager



Silos und Siloballenlager können in der Landwirtschaftszone bewilligt werden, sofern sie für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung notwendig sind. Bei der Planung von Silos muss aufgrund ihrer Grösse besonders auf eine gute landschaftliche Einordnung geachtet werden.

Bewilligungsvoraussetzungen

Silos und Siloballenlager können gemäss Art. 16a Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 34 ff. Raumplanungsverordnung (RPV) aufgrund eines nachgewiesenen landwirtschaftlichen Bedarfs in der Landwirtschaftszone bewilligt werden.

Standortwahl und Einpassung in die Landschaft

(Art. 3 RPG)

Silos sind im Betriebszentrum und nicht abgesetzt in der freien Landschaft zu planen. Dabei sind die ortsspezifischen Eigenheiten zu beachten:

- Topografie
(Kreuzen oder Kuppen meiden)
- strukturierende Elemente
- Vegetation / Bepflanzung
- Siedlungsgefüge

Art. 16a Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG)

„Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. [...]“



- nicht im vorgesehenen Erweiterungsbereich von Ökonomiegebäuden (funktionale Betriebsentwicklung gewährleisten)
- Aspekt Geruchsemissionen beachten
- Fruchtfolgefleichen meiden
- idealerweise zwischen bestehenden Gebäuden positionieren

Volumen

- Höhe und Volumen von Silos richten sich nach dem landwirtschaftlich ausgewiesenen Bedarf, der im Rahmen des Baugesuchs zu belegen ist.
- Die Einpassung in die Landschaft ist genau zu prüfen, insbesondere bei Hochsilos (mittels Visualisierung).
- Es ist zu prüfen, ob anstelle von einem grossen Hochsilo auch zwei niedrige realisiert werden könnten.

Farben von Hochsilos

- matte, nicht glänzende Farben und Materialien verwenden
- Farbgebung ist standortabhängig; das Silo soll sich der Umgebung anpassen:
 - Standort vor dem Wald: dunkle Farben (dunkelblau, schwarz etc.)
 - Standort in der Ebene, am Hang: dem Hintergrund angepasste Farbe
 - Erhöhter Standort: helle Farben (grau)



Kanton Zürich
Baudirektion



Merkblatt

Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Silos und Siloballenlager



Rückbau

Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sind der Rückbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zwingend (einschliesslich der ursprünglichen Bodenfruchtbarkeit).

Rahmenbedingungen für Siloballenlager

- Lage im Hofbereich anordnen, prioritär dunkle, der Umgebung angepasste Folienfarben verwenden (nicht weiss);
- wenn Lage nicht im Hofbereich möglich: umfassende Standortevaluation durchführen (inkl. örtliche Einschränkungen, betriebliche Notwendigkeit, Einpassung in die Landschaft);
- keine Lagerung in der freien Landschaft möglich;
- dem Vorhaben dürfen keine öffentlichen Interessen entgegenstehen (Landschaftsschutz, Naturschutz etc.);
- der Bedarf muss landwirtschaftlich begründet sein;
- die Vorgaben des Gewässerschutzes sind einzuhalten.



Relevante Gesetzesartikel

Art. 3 und 16a RPG, Art. 34 ff. RPV

Kontakt

Amt für Raumentwicklung,
Abteilung Raumplanung, Fachstelle Landschaft
Tel. 043 259 30 22

[Liste „Gebietsbetreuende Abteilung Raumplanung“](#)

Bewilligungsverfahren

Sämtliche Neu- und Umbauten sowie Umnutzungen von Silos und Siloballenlagern sind bewilligungspflichtig.

Gesuchsunterlagen

- Allgemeine Baugesuchsunterlagen gemäss § 3 ff. Bauverfahrensverordnung (BVV)
- Baugesuchsformular
- Formular Landwirtschaft
- Standortevaluation mit allen geprüften Varianten, Vor- und Nachteilen sowie Begründung der Bestvariante
- Farb- und Materialkonzept

Zusätzlich bei Hochsilos:

- Massnahmen zur Einpassung in die Landschaft (mittels Visualisierung);
- Bedarfsnachweis mittels betrieblicher Begründung;
- dokumentierte Prüfung, ob anstelle von einem grossen Hochsilo auch zwei niedrigere möglich sind.